



Steuerlich anerkannte Zinssätze für Forderungen und Verbindlichkeiten in Liechtenstein – 2024

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen haben gemäss Steuergesetz dem Fremdvergleichsgrundsatz zu entsprechen. Werden diese ungenügend verzinst, erfolgt in der Höhe des Differenzbetrages zu einer fremdüblichen Verzinsung eine steuerwirksame Aufrechnung des Zinsertrages bzw. Kürzung des Zinsaufwandes.

Die Steuerverwaltung hat am 26. Februar 2024 die neuen steuerlich anerkannten Zinssätze (sogenannte Safe-Harbour-Zinssätze) für 2024 veröffentlicht. Kam es im Vorjahr noch zu massiven Anhebungen der Zinssätze, fielen diese in 2024 eher moderat aus. Bei Schweizer Franken und weiteren Währungen fanden sogar die ersten Absenkungen statt.

Forderungen in Schweizer Franken

Für Darlehen in Schweizer Franken, die eine liechtensteinische Gesellschaft ihren Aktionären oder anderen nahestehenden Personen gewährt und die mit Eigenkapital finanziert werden, verlangt die Steuerverwaltung im Jahr 2024 einen Mindestzinssatz von 2.00%.

Werden die Darlehen mit Fremdkapital finanziert, bildet der Zinssatz des Fremdkapitals die Grundlage für die Zinsberechnung (sogenannte Selbstkosten), auf die ein Zuschlag von 0.50% vorzunehmen ist. Liegt der berechnete Zinssatz unterhalb des vorgenannten Mindestzinssatzes von 2.00%, kommt der Mindestzinssatz zur Anwendung.

Grundsätzlich ist auch die Finanzierungsstruktur zu berücksichtigen. Weist die darlehensgebende Gesellschaft verzinsliches Fremdkapital auf, so ist dieses bei der Ermittlung des Zinssatzes als Finanzierung der Forderung zu betrachten und der Mindestzinssatz gegebenenfalls gewichtet zu ermitteln.

Verbindlichkeiten in Schweizer Franken

Darlehen in Schweizer Franken, die eine liechtensteinische Gesellschaft von ihren Aktionären oder anderen nahestehenden Personen erhält, dürfen gemäss Steuerverwaltung im Jahr 2024 maximal mit einem Zinssatz von 2.00% (Höchstsatz) verzinst werden. Fremdkapitalzinsen können steuerlich nur geltend gemacht werden, wenn diese rechtmässig geschuldet und verbucht sind und keine Überschuldung der Gesellschaft vorliegt.

Verwendung von ausländischen Währungen

Werden Forderungen oder Verbindlichkeiten nicht in Schweizer Franken, sondern in einer Fremdwährung gewährt, kommen währungsangepasste Safe-Harbour-Zinssätze zur Anwendung. Hier gelten die folgenden Zinssätze für das Jahr 2024:

	2024	2023	Veränderung
EUR	3.75%	3.75%	0.0%
GBP	5.25%	4.75%	10.5%
SEK	4.50%	4.25%	5.9%
CZK	6.50%	6.50%	0.0%
AUD	5.00%	5.25%	-4.8%
CAD	5.25%	4.75%	10.5%
USD	5.25%	4.75%	10.5%
JPY	1.50%	1.50%	0.0%
NOK	5.00%	4.50%	11.1%
PLN	6.75%	8.00%	-15.6%
HKD	5.75%	5.25%	9.5%
ZAR	9.25%	9.75%	-5.1%

Dokumentationserfordernisse

Die von der Steuerverwaltung vorgegebenen Zinssätze sind als Safe-Harbour-Zinssätze zu verstehen, die von ihr grundsätzlich ohne weitere Nachweise akzeptiert werden. Zusätzliche Dokumentationserfordernisse ergeben sich allerdings, wenn die Währung der Forderungen oder Verbindlichkeiten nicht der Bilanzwährung entsprechen. In diesem Fall sind die Gründe für die Abweichung von der Bilanzwährung ausführlich zu dokumentieren und gegenüber der Steuerverwaltung offenzulegen.

Da es sich bei den Zinssätzen der Steuerverwaltung lediglich um Safe-Harbour-Zinssätze handelt, bleibt der Nachweis abweichender Zinssätze im Rahmen des Drittvergleichs vorbehalten. Liechtenstein richtet sich hierbei nach den Vorgaben der OECD- Verrechnungspreisrichtlinien, welche die unterschiedlichen Nachweismethoden regelt. Sollen die Safe-Harbour-Zinssätze nicht zur Anwendung kommen, empfiehlt sich eine ausführliche Dokumentation auf Basis der OECD-Richtlinie. Ebenfalls ist es empfehlenswert, die Berechnungsmethode in einem Steuer-Ruling mit der Steuerverwaltung zu vereinbaren.

Handlungsempfehlungen

Da auch in diesem Jahr bei den meisten Fremdwährungen Erhöhungen der Safe-Harbour-Zinssätze vorgenommen wurden, empfehlen wir, sowohl bestehende als auch neue Forderungen und Verbindlichkeiten in Bezug auf deren Verzinsung zu prüfen. Insbesondere bei langfristigen Laufzeiten und grenzüberschreitenden Sachverhalten können die Safe-Harbour-Zinssätze der liechtensteinischen Steuerverwaltung zu steuerlichen Mehrbelastungen und Doppelbesteuerungen führen. In diesem Zusammenhang wird es zunehmend wichtiger, entsprechende Dokumentationen vorzuhalten, um im Fall abweichender Zinssätze die Drittvergleichskonformität gemäss OECD-Richtlinie nachweisen zu können.

Gerne unterstützen wir Sie bei Grant Thornton Schweiz/ Liechtenstein in allen Fragen rund um dieses Thema sowie den damit zusammenhängenden Herausforderungen und freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.



Yves Gmür

Partner, Tax
Grant Thornton AG
T +423 237 42 69
E yves.gmuer@li.gt.com



Christian Reichert

Senior Manager, Tax
Grant Thornton AG
T +423 237 42 18
E christian.reichert@li.gt.com

© 2024 Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein

Alle Rechte vorbehalten. Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein ist Eigentum der Grant Thornton International Ltd (nachfolgend als «Grant Thornton International» bezeichnet). «Grant Thornton» bezeichnet die Marke, unter der die jeweiligen Grant-Thornton-Unternehmen tätig sind. Grant Thornton International (GTIL) und die jeweiligen Mitgliedsunternehmen von GTIL sind unabhängige juristische Personen. Dienstleistungen werden von den jeweiligen Unternehmen exklusiv angeboten. Dies bedeutet, dass keines der jeweiligen Unternehmen für die Dienstleistungen oder Tätigkeiten eines anderen unabhängigen Unternehmens haftbar ist. Dieser Überblick dient ausschliesslich und exklusiv der Vermittlung von Basisinformationen. Er stellt keine Beratung oder Empfehlung dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Inhalte wird keinerlei Haftung übernommen.